

war das Dogma der Sozialismus, Marxismus, Atheismus, jetzt wird das neue Dogma, die Religion, eingeführt.“ Seine Sorge über einen zu großen politischen Einfluß der Kirche in Makedonien begründete Soljakovski u. a. damit, daß eine hohe geistliche Persönlichkeit beinahe Staatschef wurde und eine andere auf dem Parteitag der „makedonischen Partei eine politische Rede hielt“.

Und *Ljupka Hristova Baševska* meinte in „Degradacija na religijata“ (in der gleichen Nummer von „Nova Makedonija“): „Und im Hinblick auf die in unseren Gegenden im Laufe der Geschichte hergestellte feste Verbindung zwischen dem Religiösen und dem Ethnisch-Nationalen steht außer Zweifel, daß sich mein Verhältnis zur Religion als besonders wirksam auf der Ebene der Stärkung meines nationalen Selbstbewußtseins und Gefühls, den nationalen Zwecken zu dienen, zeigen wird.“

Im einzelnen kommt Repräsentanten der orthodoxen Kirche heute politischer Einfluß also im wesentlichen aufgrund von drei Faktoren zu:

1. Die Kirche war einzige Trägerin der nationalen Identität durch Jahrhunderte, was in den ehemals türkischen Gebieten durch das Millet-System begünstigt wurde: Die türkische Regierung überließ die Steuereintreibung und diverse andere Verwaltungsaufgaben den Religionsgemeinschaften.
2. Das orthodoxe Christentum fungiert teilweise als Ersatzideologie nach dem Ende des Kommunismus.
3. Es gibt einen Einfluß großer Gestalten des geistlichen Lebens aufgrund ihres persönlichen Ansehens.

Die oben genannten Beispiele zeigen, daß dieser Einfluß allerdings in sehr unterschiedlicher Weise genützt wird oder genützt werden kann, daß die Folgen positiv sein oder fragwürdige Wirkungen zeigen können. *Hannes Schreiber*

Kurzinformationen

Vatikanische Instruktion zu den Diözesansynoden

Die vatikanische Bischofskongregation und die Kongregation für die Evangelisierung der Völker veröffentlichten am 8. Juli eine Instruktion über die Diözesansynoden (Wortlaut in: *Osservatore Romano*, 9.7.97). Die Instruktion trägt das Datum vom 19. März 1997. Es handelt sich dabei um ein Dokument, in dem die einschlägigen *Canones* 460 bis 468 des Kirchenrechts erläutert und eingehend ausgelegt werden. Die Instruktion enthält Aussagen über Natur und Zweck der Diözesansynode (Kap. I), über ihre Zusammensetzung (II), über Einberufung und Vorbereitung (III), Ablauf (IV) sowie die synodalen Erklärungen und Dekrete. Auffallend Wert gelegt wird auf den lediglich beratenden Charakter von Diözesansynoden. Der Bischof bleibe frei, ob er die Empfehlungen einer Synode seiner Diözese annehme oder nicht. Jedem Versuch, die Synode im Sinne eines „angeblichen „Repräsentativorgans des Volkes Gottes“ dem Bischof gegenüberzustellen, wird eine Absage erteilt. Das Volk Gottes sei keine „unförmige Ansamm-

lung von Anhängern Christi“, sondern eine „priesterliche und organisch strukturierte Gemeinschaft“. Einerseits wird auf die Möglichkeit gedrungen, daß die Mitglieder der Synode, wie es das Kirchenrecht vorsieht, die Gelegenheit haben müssen, frei ihre Meinung sagen zu können. Andererseits wird der Bischof darauf verpflichtet, solche Positionen von der Diskussion „auszuschließen“, die im Widerspruch zur „ewigen Lehre der Kirche oder des Päpstlichen Lehramtes“ stehen bzw. Fragen der kirchlichen Disziplin betreffen, über die das oberste kirchliche Lehramt oder eine andere kirchliche Autorität zu befinden hätten. Letzteres soll auch dann gelten, wenn versucht wird, sich mit Hilfe von „Voten“ in einem konkreten Anliegen an das Lehramt zu wenden. In einer Fußnote wird darauf hingewiesen, daß der Grundsatz des Kirchenrechts aus *Can. 119, 3*, nach dem das, was alle als einzelne betrifft, ... von allen gebilligt werden (muß)“, auf Diözesansynoden nicht anwendbar sei. In der Einleitung zur Instruktion wird auch auf die Tatsache hingewiesen, daß sich anstelle von Synoden diözesane Versammlungen eingebürgert hätten, die bislang einer eingehenderen kanonischen Um-

schreibung entbehrten. Bei der als dringlich herausgestellten rechtlichen Festlegung nichtsynodaler diözesaner Versammlungen und Foren solle die vorliegende Instruktion entsprechend berücksichtigt werden.

Kirchenklausel im Vertrag von Amsterdam

Der Europäische Rat, die Versammlung der Regierungschefs der EU-Länder, hat auf seiner Sitzung am 17. Juni 1997 in Amsterdam eine Erklärung beschlossen, die den Kirchen und Religionsgemeinschaften einen Weg in die europäische Rechtsordnung eröffnet. Die Bestimmungen über den „Status der Kirchen und nichtkonfessionellen Organisationen“ sind in zwei kurzen Absätzen innerhalb einer „Erklärung zur Schlußakte“ enthalten. Sie lauten: „Die Union achtet den Status, den Kirche, religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedsstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und läßt ihn unangetastet. Ebenso achtet die Union den Status von weltanschaulichen und nichtkonfessionellen Organisationen.“ Die Kir-

chenklausel ist zwar nicht Teil des eigentlichen Unionsvertrages, wie dies gerade die Kirchen in Deutschland ursprünglich angestrebt hatten, aber dennoch Bestandteil des Gesamtvertragswerks. Die Klausel stellt insofern einen Kompromiß dar zwischen weiterreichenden Erwartungen auf deutscher einerseits und stärker laizistisch geprägten Vorstellungen etwa auf französischer. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof *Karl Lehmann*, begrüßte in einer Erklärung (Wortlaut in: *Osservatore Romano*, deutschsprachige Wochenausgabe, 27.6.97) die Einfügung einer Kirchenklausel in das europäische Vertragswerk. Durch die Erklärung seien die Kirchen zum ersten Mal ausdrücklich in einem Vertragswerk der Europäischen Union verankert. Dies sei nicht nur juristisch, sondern auch politisch von „weittragender Bedeutung“. Die Kirchen seien damit erstmals im Hinblick auf Maßnahmen der Europäischen Union als Rechtssubjekte anerkannt. Dies verschaffe ihnen auch der Europäischen Union selbst gegenüber einen eigenen Status.

Bischöfe zur Rückführung der Bosnienflüchtlinge

Positive Beispiele zeigten, daß die Rückführung der Kriegsflüchtlinge gelingen könne, wenn die differenzierten Bedingungen beachtet würden, betont der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz in einer Mitte Juni verabschiedeten Erklärung zur aktuellen Diskussion über die Rückführung der Bosnienflüchtlinge. Darin listen die Bischöfe konkret auch die ihrer Ansicht nach unverzichtbaren Bedingungen auf: Zuallererst müsse an dem „Prinzip der freiwilligen Rückkehr in Sicherheit und Würde“ festgehalten werden; die Flüchtlinge müßten wissen, wohin sie zurückkehren können, Wohn- und Eigentumsverhältnisse geklärt sein. Für eine behutsame Rückführung blieben die Einhaltung der Menschenrechte und die Zumutbarkeit der dortigen Lebensverhältnisse ent-

scheidende Kriterien. Desgleichen gelte es, Destabilisierung des Friedensprozesses und eine weitere ethnische Trennung zu vermeiden. Bei der Entscheidung über eine Rückführung seien der Herkunftsort, die Religion, die ethnische Zugehörigkeit sowie der Beruf der Betroffenen als maßgebliche Kriterien zu berücksichtigen. Ausdrücklich bitten die Bischöfe die Bevölkerung in Deutschland um Verständnis und Geduld, da die Rückführung der Flüchtlinge ein vielschichtiger und langer Prozeß sei. „Um der Ehrlichkeit willen müssen wir auch darauf hinweisen, daß es Gruppen und Flüchtlinge gibt, die in absehbarer Zeit oder auf Dauer nicht nach Bosnien-Herzegowina zurückkehren können.“ Diese humanitären Härtefälle müßten angemessen behandelt werden. Verantwortlich sei eine Rückführung in größerem Umfang nur dann, wenn es ein „Minimum an Verbindlichkeit und Zuverlässigkeit für eine einigermäßen realistische Lebensplanung“ gebe. Hierzu nehmen die Bischöfe auch die deutschen Politiker in die Pflicht: Außenpolitik und Innenpolitik sollten eindeutig aufeinander abgestimmt werden. Zur aktuellen Diskussion selbst unterstreichen die Bischöfe zunächst: Um die Akzeptanz von Flüchtlingen in Deutschland nicht zu schwächen, gelte es zunächst in Erinnerung zu rufen, daß berechtigterweise erwartet worden sei, daß Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge für die Dauer der Bedrohung in Deutschland Schutz finden, daß sie aber auch in ihre Heimat zurückkehren, sobald sie über eine realistische Lebensperspektive verfügten. Ausdrücklich nennen die Bischöfe die Tatsache, daß in Deutschland die meisten Flüchtlinge aus den Ländern des ehemaligen Jugoslawiens aufgenommen worden seien, „ein überzeugendes Zeichen der Solidarität“ und einen unverzichtbaren Friedensdienst. Ebenso mahnen sie aber auch zu Differenzierung in der öffentlichen Diskussion, denn die Situation in den verschiedenen Orten und Regionen von Bosnien-Herzegowina sei höchst unterschiedlich und stelle sich auch für die einzelnen Flüchtlinge und Flüchtlingsgruppen verschieden dar.

Neunte Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes

Der Veranstaltungsort Hongkong unmittelbar nach der Übergabe an China, die Feier des 50jährigen Bestehens des mittlerweile 126 Mitgliedskirchen umfassenden Lutherischen Weltbundes (LWB) und die Diskussion über die nun für das nächste Jahr vorgesehene Verabschiedung der Gemeinsamen Erklärung des LWB und der katholischen Kirche zur Rechtfertigungslehre prägten die neunte Vollversammlung des LWB. Unter dem Leitwort „In Christus – Zum Zeugnis berufen“ fand diese mit rund 1000 Teilnehmern, davon knapp 400 Delegierten aus 68 Ländern, vom 8. bis 16. Juli in Hongkong statt. Bei den Plenarsitzungen der Versammlung standen unter anderem auf dem Programm die Einheit der Kirchen, das Selbstverständnis des LWB als einer „Gemeinschaft von Kirchen in einer sich zunehmend spaltenden Welt“, die Mission, Verkündigung und der Dialog der Kulturen, geschlechtsspezifische Fragen in Theologie und Kirche, die spezifische Situation der Jugend sowie Fragen zu den Bereichen Schöpfungsbewahrung, Menschenrechte, Frieden und Versöhnung. Zahlreiche Resolutionen zu diesen Themen wurden dabei verabschiedet. Auf eine gemeinsame Erklärung zur Situation in Hongkong und China konnten sich die Delegierten nicht einigen; vor allem Vertreter der asiatischen Kirchen hatten gegen die darin enthaltenen Aussagen zur Menschenrechtssituation in China opponiert. Zum neuen Präsidenten des LWB und Nachfolger des Brasilianers *Gottfried Brakemeier* wurde in Hongkong der braunschweigische Landesbischof *Christian Krause* gewählt. Zur Wahl stand ebenfalls der 49köpfige Rat, der den Weltbund bis zur nächsten Vollversammlung leiten wird. Als Vertreter der katholischen Kirche nahmen der Präsident des Päpstlichen Rates für die Einheit der Christen, Kardinal *Edward Idris Cassidy*, sowie als Vertreter der katholisch-lutherischen Dialogkommission, der Bischof von Rot-

tenburg-Stuttgart *Walter Kasper* teil. Cassidy betonte vor der Vollversammlung, er sehe die lutherisch-katholischen Beziehungen vor einem Durchbruch und charakterisierte die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre, deren Verabschiedung ursprünglich während dieser Vollversammlung vorgesehen war, als Ermütigung für die gesamte ökumenische Bewegung (vgl. HK, April 1997, 191 ff.). Cassidy mahnte zugleich jedoch auch zu Realismus und Geduld. In seiner Grußbotschaft an die Vollversammlung hatte *Johannes Paul II.* bekräftigt, auf dem Weg der Ökumene könne es kein Zurück mehr geben. Auch er betonte die besondere Bedeutung der Gemeinsamen Erklärung. Daß in dieser Grundfrage der Reformation eine weitgehende Übereinstimmung erreicht wurde, sei ein „Augenblick der Gnade“. (Eine ausführliche Berichterstattung über die Vollversammlung folgt im nächsten Heft.).

US-Bischof zur Diskussion über Bibelübersetzungen in frauengerechter Sprache

Der frühere Vorsitzende der Liturgiekommission der US-Bischofskonferenz, Bischof *Donald Trautman* von Erie (Pennsylvania), hat sich Ende Februar in einem viel beachteten Referat an der University of St. Thomas in Houston (Texas) zur Verwendung einer „inklusive“, sprich: frauengerechten Sprache in Bibelübersetzungen und liturgischen Büchern geäußert (Wortlaut in: *Origins*, 10.4.97, S. 685 ff.). Mehrere Jahre hat sich in den USA die Veröffentlichung einer neuen Übersetzung des Meßlektionars einschließlich seiner Approbation durch Rom hinausgezögert. Der Grund: die Verweigerung der Zustimmung für eine frühere, bereits von den Bischöfen verabschiedete und unter Verwendung der „inklusive Sprache“ erstellte Übersetzung. In Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen vaticanischen Stellen wurde inzwischen eine neue Übersetzung mit einer mo-

derateren Verwendung „inklusive“ Sprachelemente erarbeitet (vgl. *National Catholic Reporter*, 9.5.97). Bischof Trautman bezeichnete in seinem Referat die Verwendung der inklusiven Sprache als eine „Anerkennung gegenwärtiger Kultur und der Veränderungen in der englischen Sprache“. Wer Frauen mit einer männlich geprägten Sprache anspreche, bestreite ihnen ihre eigene Identität. Wo man Frauen nicht ausdrücklich nenne, schließe man sie von voller Teilhabe aus. Dies belaste die Kirche. Es handle sich dabei um ein Problem der gesamten Kirche, der Männer wie der Frauen. Je länger die Bestätigung des neuen Lektionars hinausgeschoben werde, desto schwieriger sei es, Menschen davon abzuhalten, biblische Texte auf der Basis persönlichen Gutdünkens abzuändern. Es bestehe ein dringender pastoraler Bedarf nach einem anerkannten, exegetisch vernünftigen Lektionar unter Verwendung einer „horizontalen“ inklusiven Sprache. Darunter versteht Trautman eine Sprache, die sich – im Unterschied zu „vertikaler“, von Gott sprechender Sprache –, auf Menschen bezieht. Nach den einschlägigen Bestimmungen der US-Bischofskonferenz müssen bei den trinitarischen Personen die traditionellen biblischen Bezeichnungen erhalten bleiben. Die Verwendung inklusiver Sprache bedeute nicht, daß man sich damit als Kirche einer „feministischen Tagesordnung“ unterwerfe, auch keine Präjudizierung in der Frage der Frauenordination. Mit Blick auf die bevorstehende Veröffentlichung des neuen Lektionars zitierte Trautman die Befürchtung vieler katholischer Exegeten, daß das Lektionar der Entwicklung bei nicht-katholischen Übersetzungen hinterherhinken könnte.

Zwischenbericht der Sekten-Enquete-Kommission

Die im Mai 1996 vom Deutschen Bundestag eingesetzte Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psy-

chogruppen“ legte am 10. Juli einen Zwischenbericht vor, in dem sie Rechenschaft über ihre bisherige Arbeit gibt. Der Bericht setzt sich in seinem Hauptteil zusammen aus protokollartigen Berichten über die unternommenen Anhörungen, eine Übersicht über den Stand der Planung der weiteren Arbeit sowie ersten Handlungsempfehlungen und Stellungnahmen. In Ausarbeitungen von vier Arbeitskreisen, die als Anlagen zum Bericht zugänglich gemacht werden, geht es um folgende Fragestellungen: die zeitgeschichtliche Entwicklung des Problems und seine politische Wahrnehmung (1); die Beschreibung konfliktbezogener Merkmale des Phänomens (2); die Betätigungsfelder einschlägiger Gruppen im Bereich Lebenshilfe, Persönlichkeitsentwicklung und Therapieangebote (3) sowie den Problembereich Kindeswohl / Kindesmißbrauch (4). Bei der Umschreibung der Aufgabe der Enquete-Kommission weist der Bericht darauf hin, daß es nicht darum gehe, „Bewertungen von Religion oder Weltanschauungen vorzunehmen“. Die Kommission sei zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität verpflichtet und respektiere die „Entscheidung jedes Einzelnen, sich zu seinem selbstgewählten Glauben zu bekennen“. Grundlage der staatlichen Beschäftigung mit dem Thema könne nur eine „differenzierte, vorurteilsfreie und wissenschaftliche Analyse von Zielen, Praktiken und Methoden der Gruppierungen sowie deren Konfliktwirkung“ sein. Ausdrücklich begrüßt wird von der Enquete-Kommission der Beschluß der Innenministerkonferenz vom 6. Juni 1997, die Scientology-Organisation durch den Verfassungsschutz von Bund und Ländern beobachten zu lassen. Zum Berichtgegenstand stellt die Kommission „erhebliche Forschungsdefizite“ fest und fordert Universitäten und sonstige Forschungseinrichtungen in Deutschland auf, die Forschung auf dem Gebiet der sogenannten Sekten und Psychogruppen zu verstärken. Auch sollten Grundlagen für die akademische Lehre sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erarbeitet werden. Ein